

613/B

I
01
Herrn Nemitz

**Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 00063/2019 der Fraktion DIE PARTEI.DIE LINKE.
Betreff: Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen**

Beschlussvorschlag:

Der Punkt 1 des Antrages wird gestrichen.

Der Punkt 2 des Antrages wird zu Punkt 1 und wie folgt neu gefasst:

„Die Stadtvertretung bekennt sich dazu, Kinder- und Jugendräten oder vergleich-baren Gremien in kommunalen Vertretungen ein Antrags- und Rederecht einzuräumen und somit die gewünschte Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungen sicherzustellen. Sie fordert den Landtag auf, durch eine Änderung der Kommunalverfassung für eine rechtssichere Regelung zu sorgen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich ebenfalls in geeigneter Weise, zum Bei-spiel über den Städte- und Gemeindetag, für eine Gesetzesänderung einzusetzen.“

Punkt 3 und 4 werden unter ff. Wortlaut zu Punkt 2 zusammengefasst:

Um die Beteiligung des Kinder- und Jugendrates schnellstmöglich sicherzustellen, wird der Oberbürgermeister darüber hinaus aufgefordert, der Stadtvertretung zur Oktobersitzung 2019 einen Vorschlag vorzulegen, der die einhellige Auffassung der Fraktionsvorsitzenden aus der Gesprächsrunde nach den Kommunalwahlen an seinem Tisch berücksichtigt. Demnach soll den Kindern und Jugendlichen aus der vom Innenministerium geforderten Streichung des bisherigen Passus in der Hauptsatzung ausdrücklich kein Nachteil entstehen.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Keine

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung

Der Ersetzungsantrag führt keine wesentlichen neuen Punkte auf, so dass auf die Stellungnahme zum Ursprungsantrag verwiesen wird.


Dr. Rico Badenschier